

## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Umsetzung des Corona-Hilfspakets für gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Organisationen in Not (VwV Vereinsförderung Corona)**

Vom 19. Februar 2021 – Az.: 21-8500 –

#### **1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Ziel des Hilfsprogramms ist es, gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen (Vereine) aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die aufgrund der Corona-Pandemie unverschuldet in Existenznot geraten sind oder zu geraten drohen, finanzielle Hilfe zu gewähren.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der entsprechenden Verwaltungsvorschriften hierzu als einmalige institutionelle Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.
- 1.3 Die Unterstützung stellt einen einmaligen Zuschuss dar. Soweit ein Verein bereits pandemiebedingte Zuschüsse vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, anderen Ressorts des Bundes und des Landes oder sonstigen Stellen erhalten hat, werden Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift nur bis zur tatsächlichen Höhe des Liquiditätsengpasses, der trotzdem entstanden ist oder zu entstehen droht unter Berücksichtigung der in Nummer 4.1 genannten Höchstbeträge gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.4 Das Hilfsprogramm dient ausschließlich dazu, die steuerbegünstigten Zwecke der Vereine zu erreichen und ist bis 31. September 2021 befristet. Das Hilfsprogramm kann verlängert werden, wenn die Folgen der Pandemie eine weitere Unterstützung erforderlich machen.
- 1.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).

#### **2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Der antragstellende Verein muss darlegen und glaubhaft machen, dass ihm nach dem 11. März 2020 ein infolge der Corona-Pandemie bedingter, existenzbedrohender Liquiditätsengpass entstanden ist. Dies ist gegeben, wenn der Verein durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil er Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden

liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang vor dem 11. März 2020 eingeplant und zu erwarten war. Die Vereine müssen alle eigenen finanziellen Möglichkeiten wie Bankguthaben, Depotguthaben, freie Rücklagen und sonstige Mittel ausgeschöpft haben. Bereits bestehende zweckgebundene Rücklagen bleiben außer Betracht. Vereine, die institutionelle Förderung für die Unterhaltung oder den Betrieb ihrer Einrichtung erhalten, können Unterstützung nur beantragen, wenn sie nachweisen, dass die institutionelle Förderung nicht ausreicht, um eine Illiquidität zu verhindern.

#### **3 Antragsverfahren, Zuwendungsempfängende**

- 3.1 Gefördert werden als Erstempfangende grundsätzlich die jeweiligen Dachorganisationen der Vereine. Die Zuwendungen sind in privatrechtlicher Form (Nummer 12.4 und 12.5 zu § 44 VV-LHO) von der oder dem Erstempfangenden an die Letztempfangenden weiterzuleiten. Die Auszahlung erfolgt über das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an die Erstempfangenden, die die Zuschüsse vollständig an ihre Mitglieder weiterreichen. Zuwendungen zur eigenen Verwendung durch die Dachorganisationen werden nicht gewährt.
- 3.2 Letztempfangende sind Vereine aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, wie zum Beispiel Obst- und Gartenbauvereine, Kleingartenvereine, Streuobstvereine, Kleintierzuchtvereine, Tierschutzvereine, Imkervereine, Fischereivereine.  
Antragsberechtigt sind nach § 52 der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannte Vereine sowie gemeinnützige Organisationen, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und vor dem 11. März 2020 gegründet wurden.
- 3.3 Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Bewilligungsstelle stellt unter [https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser-Antragsformulare zum Download zur Verfügung](https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser-Antragsformulare-zum-Download-zur-Verfuegung).
- 3.4 Die Letztempfangenden richten ihre Anträge ausschließlich an die Erstempfangenden. Sie legen diese bis spätestens 30. April 2021 der oder dem Erstempfangenden vor.

Der Antrag ist von der vertretungsberechtigten Person des Vereins zu unterzeichnen und in postalischer Form an die Dachorganisation (Erstempfangende) des jeweiligen Vereins zu senden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen, ggf. als Kopie, beizufügen:

- Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe (Antragsformular immer im Original),
- gegebenenfalls Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Abteilungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, anderer Ressorts oder anderer Stellen,

- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, gegebenenfalls auch vorläufiger Bescheid bei neu, aber vor dem 11. März 2020 gegründeten Vereinen,
  - Darlegung und Glaubhaftmachung, des Liquiditätsengpasses nach Nummer 2, insbesondere ein Nachweis der entgangenen Einnahmen beziehungsweise zu erwartender Einnahmen und Ausgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht vor dem 11. März 2020,
  - Nachweis über Maßnahmen zur Reduzierung des Liquiditätsengpasses nach Nummer 2, zum Beispiel Freistellung des Personals, Vereinbarung über Kurzarbeit,
  - Nachweis über Höhe der liquiden Mittel und Rücklagen beziehungsweise der unabweisbaren zweckgebundenen Ausgaben zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie einen Kassenbericht für das Kalenderjahr 2019 und eines Nachweises, dass alle finanziellen Mittel ausgeschöpft wurden,
  - einen aktuellen Organisations- und Stellenplan
  - Nachweis von Vereinen, die institutionelle Förderung für die Unterhaltung oder den Betrieb ihrer Einrichtung erhalten, dass die institutionelle Förderung nicht ausreicht, um den Liquiditätsengpass zu verhindern und
  - Legitimationsurkunde, also Nachweis darüber, dass die den Antrag einreichende Person legitimiert ist, die antragstellende Organisation zu vertreten, in der Regel durch Auszug aus dem Vereinsregister.
- 3.5 Die Erstempfängenden prüfen für jeden Antrag die Vollständigkeit der Unterlagen nach Nummer 3.4 und das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 2, 3.2 und 3.4. Sie beantragen die Zuwendungen unter Verwendung des Formulars unter Nummer 3.3. beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bis spätestens 31. Juli 2021. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Dem Antrag sind sämtliche von den Letztempfängenden vorgelegten Formulare und Belege beizufügen.
- 3.6 Die Erstempfängenden nehmen die folgenden weiteren Aufgaben im Zuwendungsverfahren wahr:
- Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfängenden und
  - Vorlage eines Verwendungsnachweises in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.
- 3.7 Vereine, die keiner Dachorganisation zugeordnet werden können, stellen ihre Anträge bis spätestens 31. Juli 2021 unmittelbar beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Für diese gelten die Voraussetzungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift entsprechend.
- 4 Höhe, Bedingungen und Auflagen**
- 4.1 Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der Mitgliederstärke der Vereine zum 31. März 2020 und wird wie folgt gestaffelt:

- Vereine bis 100 Mitglieder: bis zu 3000 Euro pro Verein,
- Vereine von 101 bis 300 Mitglieder: bis zu 5000 Euro pro Verein,
- Vereine von 301 bis 700 Mitglieder: bis zu 7000 Euro pro Verein,
- Vereine ab 701 Mitglieder: bis zu 12000 Euro pro Verein.

Die Höhe der Zuwendung darf den dargestellten und glaubhaft gemachten Liquiditätsengpass zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht übersteigen.

In begründeten Ausnahmefällen können Vereine unabhängig von ihrer Mitgliederzahl stattdessen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 20000 Euro erhalten, wenn im gemeinnützigen Bereich umfangreiche Personal- oder Sachressourcen gebunden sind, die infolge pandemiebedingter Einschränkungen nicht mehr durch Einnahmen refinanziert werden können. Auch Forderungsausfälle aufgrund von säumigen Schuldnern oder Vorleistungen für große, derzeit nicht weiter verwendbare, Materialbestellungen könnten u.a. ein Grund für eine höhere Förderung sein. Der Mindestförderungsbetrag nach dieser VwV beträgt 500,- Euro. Im Übrigen gelten für diese Vereine die Voraussetzungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift entsprechend. Sofern ein vorherrschender existenzbedrohender Zustand trotz der Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht abgewendet werden kann und das Fortbestehen des Vereins daher als nicht wahrscheinlich angesehen werden kann, soll die Gewährung der Zuwendung versagt werden.

Pandemiebedingte finanzielle Unterstützungsleistungen vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, anderen Ressorts oder sonstigen Stellen werden angerechnet. Auf Nummer 1.3 wird verwiesen.

- 4.2 Die antragstellenden Vereine (Erstempfängende und Letztempfängende) sind in jedem Stand des Verfahrens verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die antragstellenden Vereine (Erstempfängende und Letztempfängende) sind verpflichtet, sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids Einfluss auf die Bewilligung oder die Höhe der Zuwendung haben könnten, der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

## 5 Verwendungsnachweis

Die existenzsichernde sowie bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Letztempfängenden ist von der oder dem jeweiligen Erstempfängenden gesammelt gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dem Verwendungsnachweis sind sämtliche von den Letztempfängenden vorgelegten Unterlagen beizufügen. Abweichend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis

zulässig. Entsprechend der Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind in einem Sachbericht die Tätigkeiten im abgelaufenen Bewilligungszeitraum darzustellen. Für das Kalenderjahr 2021 ist ein Kassenbericht möglichst frühzeitig, jedoch bis spätestens 28. Februar 2022 vorzulegen.

## 6 Nachträgliche Prüfung

- 6.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Richtigkeit der Angaben der Antragstellenden (Erstempfangende und Letztempfangenden) stichprobenartig vor Ort im Rahmen einer Zufallsauswahl in Höhe von 5 v.H. bezogen auf die gesamte Auszahlungssumme des Programms oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten für unrichtige Angaben beziehungsweise später eintretende Änderungen mit Auswirkungen auf das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen.
- 6.2 Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen die zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Informationen zu erteilen.
- 6.3 Alle für die Gewährung von Zuwendungen nach diesem Hilfsprogramm relevanten Unterlagen sind zehn Jahre lang ab der Gewährung aufzubewahren.

## 7 Widerrufsvorbehalt

- 7.1 Die Bewilligungsstelle behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für folgende Fälle vor:
  - den Mitteilungspflichten nach Nummer 4.3 wird nicht unverzüglich nachgekommen,
  - aufgrund einer Mitteilung nach Nummer 4.3 ergibt sich, dass die Förderung nicht oder nicht in voller Höhe zu gewähren war,
  - die Nachprüfung nach Nummer 5 und 6 ergibt, dass die Zuwendung zweckfremd verwendet wurde, un-

richtige Angaben gemacht wurden oder die Förderung aufgrund nachträglicher Änderung der angegebenen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht in voller Höhe zu gewähren war.

- 7.2 Soweit die Bewilligung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird, ist diese nach Erhalt des Rückforderungsbescheids innerhalb der darin genannten Frist von der oder dem Erstempfangenden zurückzuzahlen.

## 8 Weitere Bestimmungen

- 8.1 Soweit zur Abwendung des existenzbedrohenden Zustands andere Förderungen oder Hilfen in Anspruch genommen werden können, welche die gleichen Notlagen wie diese Verwaltungsvorschrift ausgleichen, oder Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen, sind diese von den Vereinen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auf Nummer 1.3 wird verwiesen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof sowie die Finanzämter sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden und der Bewilligungsstelle Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwendung der Zuwendungen nach diesem Hilfsprogramm durchzuführen.
- 8.3 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die oder den Antragstellenden oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

## 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 19. Februar 2021 in Kraft und am 31. September 2021 außer Kraft.